

Zertifizierung von nichtschulischen Bildungseinrichtungen

Ab 1.1.2006, mit Inkrafttreten des NAG, kann eine Aufenthaltsbewilligung für Schüler einer nichtschulischen Bildungseinrichtung nur dann ausgestellt werden, wenn die Bildungseinrichtung vom BM.I zertifiziert worden ist.

Nichtschulische Bildungseinrichtungen, die von Rechtsträgern im Sinn des § 1 Absatz 1 Amtshaftungsgesetzes betrieben werden, bedürfen keiner Zertifizierung.

Verfahren zur Zertifizierung von nichtschulischen Bildungseinrichtungen:

- Ein begründeter Antrag ist dem BM.I zu übermitteln an :
Abteilung III/4, Herrengasse 7, 1010 Wien

Dem Antrag müssen jedenfalls folgende Unterlagen angeschlossen werden:

- Unterlagen, aus denen hervorgeht, ob den Aufgaben und dem Wesen einer Schule im Sinn des § 2 Absatz 1 des Schulorganisationsgesetzes entsprochen werden.
- Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass den Aufgaben nach Art und Umfang des Bestehens entsprochen wird.

Folgende Verpflichtungen treffen Verantwortliche von zertifizierten nichtschulischen Bildungseinrichtungen:

Sie haben unverzüglich

1. die örtlich zuständige Behörde über jeden in der Person eines Auszubildenden gelegenen Umstand, der die Fortsetzung seiner Ausbildung nicht erwarten lässt, oder innerhalb von zwei Monaten über den Abschluss einer Ausbildung eines Schülers in Kenntnis zu setzen.
2. den Bundesminister für Inneres über jeden Umstand, der die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 70 Absatz 1 in Kenntnis zu setzen.

Im Falle einer Verletzung dieser Meldeverpflichtung wird eine Verwaltungsstrafe verhängt, und zwar ist eine Geldstrafe bis zu 1500 Euro zu verhängen, im Falle der Uneinbringlichkeit wird eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von bis zu zwei Wochen verhängt.